

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern

zwischen dem Träger der fachpraktischen Ausbildung

- im Folgenden Träger genannt –

und

der Fachschule des Sozialwesens / Fachrichtung Sozialpädagogik am BK Xanten Placidahaus

– im Folgenden Fachschule genannt –

Präambel:

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung (FSPIA) setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus.

Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb werden zwischen der Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik am Berufskolleg Xanten Placidahaus sowie den beteiligten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und die Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1.) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger für die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher

- (1) Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach §6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

- (2) Die praxisintegrierte Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien, Erlassen und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik in ihrer jeweils gültigen Fassung.⁴
- (3) Die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung ist so organisiert, dass die lt. Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxistage eingebunden sind.

Um das Ausbildungsziel - die Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern, in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern selbständig tätig sein zu können – zu erreichen, ermöglicht der Träger eine sechswöchige Praxisphase in einem weiteren beruflichen Arbeitsfeld. Dieser sechswöchige Ausbildungsabschnitt findet im zweiten Ausbildungsjahr statt. Hierbei werden die Studierenden durch die Träger der Einrichtungen und durch die Schule unterstützt. Die Genehmigung der Praxisstelle obliegt der Fachschule

- (4) Die Ausbildung dauert drei Jahre und beginnt erstmalig mit dem Schuljahr 2020/2021. Die Aufnahme der Ausbildung durch die Fachschülerinnen/Fachschüler erfolgt am Lernort Schule zu Beginn des jeweiligen Schuljahres und am Lernort Praxis am 1. August eines Jahres. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Fachschülerinnen/Fachschüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierte Ausbildung obliegt der Fachschule.
- (6) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Fachschule und die Träger gemeinsam einen „Einsatzplan“ für alle Fachschülerinnen/Fachschüler auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule einerseits und der fachpraktischen Ausbildung in den Praxisstellen der Träger und ggf. in anderen Praxisstellen andererseits verbindlich festzulegen. Können Fachschülerinnen/Fachschüler aus Krankheitsgründen nicht zur Schule oder in die Praxiseinrichtung gehen, müssen sie sich sowohl beim Berufskolleg als auch beim Träger telefonisch abmelden.

§ 3

Aufgaben des Trägers

- (1) Für die praxisintegrierte Ausbildung besteht ein Anspruch der Fachschülerinnen/Fachschüler auf Gewährung einer Vergütung.
- (2) Die durchschnittliche Personalstundenanrechnung regelt die zum Zeitpunkt der praxisintegrierten Ausbildung gültige KiBiz-Personalvereinbarung. Hier der § 4 „Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher absolvieren.

⁴ Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 22.5.2014 - 313.6.08.01.13 und des Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/-akademien (Beschluss der KMK vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017) sowie nach Maßgabe des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010).

- (3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Umfang der fachpraktischen Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Fachschülerinnen/Fachschüler richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten.
- (4) Die Träger schließen mit der oder dem Fachschülerin/Fachschüler einen Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung ab. Die Entscheidung über die Einstellung und den Einsatzort der Fachschülerinnen/Fachschüler obliegt den Trägern, vorbehaltlich der Genehmigung der Ausbildungsplätze in den Praxiseinrichtungen durch die Schulleitung der Fachschule. Die Entscheidung über die Einstellung kann allerdings erst im Anschluss an die Klärung der rechtlich erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen und nach Aufnahme des/der Fachschülers/Fachschülerin durch die Fachschule erfolgen.
- (5) Die Träger verpflichten sich, die Fachschülerinnen/Fachschüler entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Einsatzplanes in der fachpraktischen Ausbildung einzusetzen und sie für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des fachpraktischen Ausbildungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

Erholungsurlaub wird während der unterrichtsfreien Zeiten und/oder während der Schließzeiten der Einrichtung gewährt.

- (6) Eine Freistellung der Fachschülerinnen/Fachschüler vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der fachpraktischen Ausbildungszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen, Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und ggf. auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3-6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Kinder/Jugendliche mit besonderem Förderbedarf). Findet die fachpraktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Alters-/Zielgruppe statt, so ist mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum (von sechs Wochen) zu erfüllen. Für dieses Praktikum werden die Fachschülerinnen/Fachschüler von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik. Das Praktikum soll dazu genutzt werden, Erfahrungen in einem anderen Arbeitsfeld des SGB VIII zu sammeln.
- (8) Der Träger bestimmt im Sinne des § 31 (2) APO-BK, Anlage E eine Praxisanleitung, welche eine Fachkraft mit Berufserfahrung sein soll und als verantwortliche Ansprechpartnerin/verantwortlicher Ansprechpartner für die/den PiA-Fachschülerin/Fachschüler, wie auch für die Lehrkräfte der Fachschule (praxisintegriert) agiert. Es wird erwartet, dass die Praxisanleitung auch bei Lehrerbesuchen zugegen ist.
- (9) Einschätzungen der fachpraktischen Leistungen der Fachschülerinnen/Fachschüler finden im Rahmen von Gesprächen in Praxisbesuchen statt. Der Träger stellt sicher, dass eine halbjährliche schriftliche Begutachtung durch die Praxisstelle vorgenommen und vor den Zeugniskonferenzen der Schule zugestellt wird. Zusätzlich hierzu ist der Schule ein Nachweis der abgeleisteten Praxistage zu übermitteln.

§ 4

Aufgaben der Schule

- (1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Interessent*innen für die praxisintegrierte Ausbildung. Die Fachschule händigt nach Prüfung der Anmeldeunterlagen sowie nach erfolgreichem Ausgang eines Bewerbungsgespräches den Interessent*innen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen aus. Nach Information über die Einstellung in die Einrichtung (durch die Fachschülerinnen/Fachschüler an die Fachschule mit der sog. „Ausbildungsabsichtserklärung“) erfolgt dann endgültig die Aufnahme der/des Fachschülerin/Fachschülers in eine Fachschulklasse.
- (2) Die Fachschule informiert die Fachschülerinnen/Fachschüler über die Regelungen zu den Abläufen und Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflcht und zum Umgang mit Fehlzeiten, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und informiert über die Prüfungsabläufe.
- (3) Die Fachschule erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie entsprechend der didaktischen Konzeption des Bildungsgangs.
- (4) Die Fachschule stellt dem Träger die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert im Rahmen der Didaktischen Jahresplanung über die didaktische Konzeption des Bildungsgangs, die Strukturierung der dreijährigen Ausbildung durch Lernfelder sowie die inhaltliche Abfolge von Unterrichtsmodulen. Zu Ausbildungsbeginn wird zu diesem Ziel ein Praxisanleiter*innentreffen stattfinden.
- (5) Die abschließende Leistungsbewertung und die Notengebung erfolgt durch die anleitenden Lehrkräfte der Fachschule.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und des Trägers

- (1) Das Berufskolleg und der zuständige Träger verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Fachschülerinnen/Fachschüler.
- (3) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Fachschülerinnen/Fachschüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Der Austausch der schulischen und der praktischen Erfahrung und Leistung ist ausdrücklich erwünscht.
- (4) Bei der Aufstellung der didaktischen Konzeption gemäß § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten - unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) - eng zusammen.
- (5) Fachschule und Träger stellen sicher, dass die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleitungen der sozialpädagogischen Einrichtungen, Fachschülerinnen/Fachschüler) in geeigneter Weise vor und während der Ausbildung am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

§ 6
Vereinbarungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Praxisintegrierte Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Für den Träger

Ort, Datum

Unterschrift

Für das BK Xanten Placidahaus

Ort, Datum

Unterschrift